



Leihvereinbarung für kostenlose Testaktion – Elektrofahrräder der KEM Waldviertler Hochland:

A: Die Region Waldviertler Hochland stellt in Kooperation mit ihren Mitgliedsgemeinden das Elektrofahrrad Marke:.....Rahmennummer..... kostenlos unter den umseitig angeführten Leihbedingungen für die unten angeführte Dauer zum Ausprobieren zur Verfügung. Das Fahrrad inkl. Akku, Ladestation, Schlüssel und Betriebsanleitung wurde funktionstüchtig und unbeschädigt übernommen. Der Leihvertrag wird auf Basis der umseitigen Verleihbedingungen zwischen Leihgeber und Leihnehmer, im Folgenden kurz Nutzer genannt, abgeschlossen.

Name:.....

Vorname:.....

Strasse:.....

Plz:.....

AusweisNr.:.....

Geburtsdatum: älter als 15 Jahre
 15 Jahre oder jünger

Kaution:.....

Übernahmetag:.....

Uhrzeit:.....

Rückgabetag:.....

Uhrzeit:.....

Komponenten:	ausgefollt	retour
Fahrrad	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Akku	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ladestation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsanleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsanleitung kurz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Absperrschlüssel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Leihrad ist in betriebsbereitem, verkehrssicherem und sauberem Zustand übergeben worden. Es erfolgte eine kurze Erklärung wie das Elektrofahrrad zu benutzen ist.

B.) Tips – Empfehlungen - Radhelm

1: Durch die Unterstützung durch den Elektromotor fahren Sie schneller wie mit einem normalen Rad! Dies gilt insbesondere auch in Kurven. Beginnen Sie daher auf jeden Fall langsam zu fahren, bis Sie sich an das Rad und seine Eigenschaften gewöhnt haben.

2: **Radhelm:** Grundsätzlich empfehlen wir allen Radfahrern das Tragen eines Radhelms.

Personen unter 15 Jahre können das Rad nur in Begleitung eines Erwachsenen und wenn Sie sich verpflichten einen Radhelm zu tragen, ausleihen. Dazu folgender Hinweis auf die Gesetzeslage: Auf öffentlichen Straßen (Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen) gibt seit dem 31.05.2011 eine generelle Radhelmpflicht für Kinder bis 12 Jahre. Weiters gilt in Niederösterreich nach dem NÖ-Sportgesetz seit 01.01.2010 eine Pflicht zur Verwendung eines Radhelms beim Rad fahren außerhalb von öffentlichen Straßen im freien Gelände für Personen unter 15 Jahren.

C) Absperrn des Rades: Bei Aufenthalt ist das Fahrrad sicher zu verfahren und abzusperren – Sie erhalten bei der Übergabe. den Schlüssel für das Radschloss..

D.) Ich bin mit den Ausleihbedingungen einverstanden und leihe das genannten Rad kostenlos unter diesen Bedingungen.

Datum:..... Unterschrift Nutzer:.....

Das Elektrofahrrad hat einen Wert von über 2.500.- - bitte behandeln Sie es gut – auch die Nächste/ der Nächste, die/der das Fahrrad ausprobiert, will Freude damit haben!



Ausleihbedingungen

(=Bestandteil der Leihvereinbarung)

Elektrofahrräder als umweltfreundliche Mobilitätsalternative

Die Region Waldviertler Hochland stellt dem umseitig angeführten Nutzer das nähere bezeichnete Elektrofahrrad kostenlos zu den folgenden Bedingungen zur Verfügung.

1.) Die Region und die Gemeinde haften nicht für allfällige direkte oder indirekte Schäden. Der Benutzer erklärt ausdrücklich, alle Voraussetzung zum Rad fahren zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, das Elektrofahrrad ausschließlich bestimmungsgemäß und entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere unter Beachtung der StVO - zu verwenden. Die Benützung des Elektrofahrrades durch den Nutzer erfolgt auf seine eigene Gefahr und schließt Schadenersatzansprüche an den Verleiher aus.

2.) Der Nutzer trägt mit Übergabe des Elektrofahrrades die Gefahr. Er haftet dem Leihgeber für Schäden, die am Leihgegenstand, aus welchem Grund auch immer entstehen. Insbesondere haftet er für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch und/oder aus einer bestimmungswidrigen Verwendung und für alle Schäden, die er mit dem Leihgegenstand verursacht, ausschließlich selbst. Der Nutzer verpflichtet sich, beim Abstellen des Elektrofahrrades, dieses gegen Diebstahl zu sichern. Ebenso übernimmt der Nutzer während der Vertragsdauer die Pflicht, den Leihgeber bei Reparaturbedarf, Verlust oder Diebstahl des Leihgegenstandes sofort zu verständigen und die weitere Vorgangsweise abzustimmen. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Nutzer.

3.) Verschleißreparaturen:

Wird, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Leihgegenstandes zu gewährleisten, während der Mietzeit eine Verschleißreparatur erforderlich, wird sie vom Leihgeber und auf dessen Kosten ausgeführt. Der Nutzer hat dazu den Leihgegenstand zum Ort des Leihgebers zu bringen.

4.) Sonstige Reparaturen:

Kosten für Reparaturarbeiten, die nicht durch Verschleiß hervorgerufen werden, trägt der Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Leihgegenstandes. Bei Verlust oder Diebstahl des Leihgegenstandes (oder Teilen davon) hat der Nutzer dem Leihgeber den Wiederbeschaffungswert des Leihgegenstandes zu ersetzen.

5.) Haftung des Leihgebers:

Der Leihgeber (dh. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

Rückgabe des Leihgegenstandes

5.) Rückgabe; Der Nutzer ist verpflichtet, den Leihgegenstand – abgesehen von Abnutzungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung – in demselben Zustand zurückzugeben, wie er ihn übernommen hat. Der Nutzer ist verpflichtet, den Leihgegenstand spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe des Leihgegenstandes hat grundsätzlich in Anwesenheit des Leihgebers zu erfolgen. Gibt der Nutzer den Mietgegenstand in Abwesenheit des Leihgebers zurück, trägt der Nutzer die Gefahr für den Leihgegenstand bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Vermieter.

6.) Vertragsdauer

Der Leihvertrag wird für den im Leihvertrag umseitig angeführten Zeitraum abgeschlossen. Bei verspäteter Rückgabe können Kosten in der Höhe von € 20.- je Stunde verrechnet werden.